



Hamburg-Kredit Innovation

Förderprogramm für innovative Unternehmen

Produktinformation

Gültig ab 1. September 2016 (Stand: 18. Mai 2018)

Mit Unterstützung durch:



INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer wird gefördert?	4
3.	Was wird gefördert?	6
3.1	Investitionen	6
3.2	Betriebsmittel inkl. Warenlager	7
3.3	Ausgeschlossene Maßnahmen.....	7
4.	Was sind die Förderkonditionen?	7
4.1	Umfang der Finanzierung.....	7
4.2	Darlehenslaufzeiten	7
4.3	Konditionen	7
4.4	Tilgung.....	8
4.5	Sicherheiten	8
4.6	Beihilfe.....	8
5.	Wie erfolgt die Antragstellung?	8
6.	Haftungsfreistellung	9
7.	Allgemeine Bestimmungen	9
8.	Hinweis	9
1.	Konditionen	11
2.	Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular	11
3.	Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	11

ANHANG

1.	Konditionen	11
2.	Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular	11
3.	Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	11

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) gewährt innovativen Unternehmen Darlehen zu günstigen und risikogerechten Konditionen für die langfristige Finanzierung von Investitionen sowie der Betriebsmittel, die zu den Förderzielen der Innovationspolitik des Senats der Freien und Hansestadt beitragen.

Um das **Wachstum innovativer Unternehmen** (siehe EIF-Förderkriterien in Punkt 2) zu fördern, finanzieren wir das gesamte Spektrum ihres Finanzierungsbedarfs, insbesondere für:

▪ **Markteinführung und Wachstum**

Markteinführung und Wachstum mit bereits entwickelten innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen. Finanziert werden:

- Investitionen in Anlagen und Maschinen
- Auftragsvorfinanzierungen
- Aufbau der Serienfertigung
- Tests und Zertifizierungen
- Messeauftritte und Internationalisierungsmaßnahmen
- Vertriebsausgaben
- Personalkosten
- u. a.

▪ **Produktentwicklung**

Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Finanziert werden:

- Technologische Produktentwicklungen
- Prozessinnovationen
- Dienstleistungsinnovation
- Geschäftsmodellinnovationen inkl. digitaler Geschäftsmodelle
- u. a.

▪ **Digitalisierung**

Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Organisationsmethoden durch Informations- und Kommunikationstechnologie. Finanziert werden Ausgaben im Zusammenhang mit:

- ERP- und CRM-Systemen
- Industrie 4.0 und PPS-Systemen
- IT-Sicherheit
- Additive Fertigungsverfahren (z. B. 3D-Druck)
- Cloud-Technologie
- Social-Media-Kommunikation
- Digitale Vertriebskanäle / e-commerce
- Nutzung mobiler Endgeräte
- u. a.

Auch das **Wachstum innovativer Startups** kann finanziert werden.

Die Finanzierung im Rahmen des Hamburg-Kredit Innovation wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programm der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für

Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen ("EFSI") ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierung sicherzustellen. Darüber hinaus unterstützt die Freie und Hansestadt Hamburg das Programm durch eine Risikopartnerschaft mit der IFB Hamburg.

Die IFB Hamburg gewährt dem Kreditinstitut (im Folgenden Hausbank) eine Haftungsfreistellung in Höhe von 70 %.

2. Wer wird gefördert?

Anträge können nicht-börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß der Definition der EU) der gewerblichen Wirtschaft stellen. Es muss mindestens ein vollständiger Jahresabschluss vorliegen.

Das Unternehmen muss innovativ sein und das geförderte Vorhaben muss bei Abschluss des Darlehensvertrags zwischen dem Enddarlehensnehmer und der Hausbank mindestens einem der folgenden Förderkriterien des Europäischen Investitionsfonds (EIF) entsprechen.

Förderkriterien des Europäischen Investitionsfonds (EIF)

A) F&E-Förderung

Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus Europäischen F&I Förderprogrammen wie zum Beispiel „Horizont 2020“ oder „Eurostars“ oder aus regionalen wie „Programm für Innovation (PROFI)“ beziehungsweise nationalen Forschungs- oder Innovationsprogrammen wie dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ erhalten. Das Darlehen darf nicht zur Deckung derselben Aufwendungen dienen.

B) Gewerbliches Schutzrecht

Das Unternehmen hat in den letzten 24 Monaten mindestens ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, Sortenschutzrechte, Urheberrechte für Software) und der Zweck der Kreditaufnahme ist, die Nutzung des Rechts direkt oder indirekt zu ermöglichen.

C) Forschungs- oder Innovationspreis

Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten einen Forschungs- und Entwicklungspreis oder einen Innovationspreis einer EU-Institution oder einer EU-Körperschaft erhalten.

D) Wagniskapital

Das Unternehmen ist weniger als 7 Jahre am Markt tätig und hat in den letzten 24 Monaten ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der Mitglied eines Business-Angel-Netzwerks ist, erhalten oder ein solcher Investor oder Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilhaber des Unternehmens.

E) Risikokapitalfinanzierung

Gemäß Businessplan benötigt das Unternehmen für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung neuer geografischer Märkte ein Risikofinanzinvestment, das mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

F) F&E-Ausgaben-Quote / Kredit

Der letzte zertifizierte Jahresabschluss weist Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20 % des beantragten Darlehensbetrags aus, und der Businessplan sieht einen Anstieg der Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in Höhe des beantragten Darlehensbetrags vor.

G) F&E-Ausgaben-Quote / Gesamtaufwendungen

Das Unternehmen ist ein KMU und seine Forschungs- und Innovations-Aufwendungen betragen mindestens 10 % seiner gesamten betrieblichen Aufwendungen in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung. Im Fall eines Start-Up-Unternehmens ohne Finanzhistorie muss dies im aktuellen Geschäftsjahr erfüllt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

H) F&E- / Innovationsaktivitäten

Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens 80 % der beantragten Kreditsumme für F&E¹- und / oder Innovations-Aktivitäten² zu verwenden und den verbleibenden Anteil für sonstige Kosten zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten. Zu belegen ist dies anhand von Planunterlagen.

I) Innovationsvorhaben

Das Unternehmen ist ein KMU und investiert den Kredit in die Herstellung, Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, Produktionsmethoden, Liefermethoden oder Prozess- oder Organisationsinnovation inkl. Geschäftsmodelle, die innovativ sind und bei denen das Risiko des technologischen, industriellen oder geschäftlichen Scheiterns besteht. Dies wird durch ein Gutachten eines vom Unternehmen unabhängigen Sachverständigen belegt; dies kann auch durch die Innovationsagentur der IFB Hamburg vorgenommen werden.

J) Schnell wachsendes Unternehmen

Das Unternehmen ist weniger als 12 Jahre am Markt tätig und in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % pro Jahr gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigt sein).

¹ Zu den FuE-Aktivitäten zählen z. B.:

- „Experimentelle Entwicklung“: der Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

² Zu den Innovations-Aktivitäten zählen z. B.:

- „Prozessinnovation“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei Techniken, Ausrüstungen oder der Software).
- „Organisationsinnovation“: die Entwicklung und Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

K) Junges innovatives Unternehmen – F&E&I-Kosten 5 %

Das Unternehmen ist ein KMU im frühen Stadium und seine F&E- und / oder Innovationskosten betragen in zumindest einem der letzten drei Geschäftsjahre mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT). Im Falle eines Startups ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist das von einem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

Sitz in Hamburg

Der Hamburg-Kredit Innovation dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln. Das heißt, dass bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg sein muss.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten den Vorgaben der InnovFin-Fazilität des Europäischen Investitionsfonds (EIF) nicht entsprechen.

Dabei handelt es sich um:

- illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
- Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
- Produktion von und Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art,
- Casinos und ähnliche Unternehmen,
- Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen,
 - die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, die gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht vom EIF gefördert werden, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie,
 - oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

Ausgeschlossen sind zudem „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

3. Was wird gefördert?

3.1 Investitionen

Gefördert werden im Anlagevermögen aktivierungsfähige Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.:

- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen; gewerbliche Baukosten
- Immaterielle Vermögenswerte, z. B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Unternehmensübertragungen im Einzelfall.

3.2 Betriebsmittel inkl. Warenlager

Gefördert wird die Finanzierung von Betriebsmitteln inklusive Warenlager zum Ausgleich eines wachstumsbedingten Liquiditätsbedarfes, zur Ausweitung der Unternehmensaktivitäten und zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe.

3.3 Ausgeschlossene Maßnahmen

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Sanierungsdarlehen
- Finanzleasing
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

4. Was sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Gefördert werden können bis 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der förderfähigen Betriebsmittel.

Der Darlehensbetrag beträgt mind. 25.000,- € und max. 1.500.000,- €. In Ausnahmefällen, wenn berechtigte Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können Darlehen von bis zu 2.000.000,- € gewährt werden.

Es sind Eigenmittel in Höhe von 7,5 % des Vorhabens anzustreben.

4.2 Darlehenslaufzeiten

Bei Investitionen beträgt die Darlehenslaufzeit bis zu 10 Jahren bei 1 Tilgungsfreijahr.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen inkl. Warenlager sind folgende Laufzeiten möglich:

- Unternehmen bis 5 Jahre ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
bis 10 Jahre bei 1 oder 2 Tilgungsfreijahren
- Unternehmen ab 5 Jahre ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit:
5 Jahre bei 1 oder 2 Tilgungsfreijahren

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

4.3 Konditionen

Die Darlehen werden mit Mitteln der IFB Hamburg refinanziert. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Die Hausbank legt den kundenindividuellen Zinssatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Enddarlehensnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten fest. Aus der Zuordnung zu von der IFB Hamburg vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen ergibt sich eine Preisklasse für das Darlehen. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Innovation zu entnehmen, die im Internet unter <https://www.ifbhh.de/hamburg-kredit-innovation/> abgerufen werden kann.

Auszahlung: 100 %

Bereitstellungszinsen: 3 % pro Jahr, beginnend zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge.

Die Darlehen können in einer Summe oder in max. 4 Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt sechs Monate.

4.4 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf des / der tilgungsfreien Anlaufjahre(s) in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und nach vorheriger Ankündigung (10 Bankarbeitstage) möglich.

4.5 Sicherheiten

Die Darlehen im Programm Hamburg-Kredit Innovation sind banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden im Rahmen der Kreditverhandlungen mit den Finanzierungspartnern (einschließlich IFB) vereinbart. Grundsätzlich sollen sich die geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zur Höhe des Kreditbetrags selbstschuldnerisch verbürgen.

4.6 Beihilfe

Die IFB Hamburg vergibt für den Hamburg-Kredit Innovation Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 1407/2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EG, L 352/1 am 24.12.2013).

Werden für das Vorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist dies der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen. Grundsätzlich ist für dasselbe Vorhaben die Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich, soweit die maßgeblichen Beihilfewerte der EU nicht überschritten werden und dieselben Kosten nicht doppelt gefördert werden.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die IFB Hamburg gewährt Darlehen nicht unmittelbar an den Enddarlehensnehmer, sondern ausschließlich über Hausbanken. Der Antrag ist daher im Original – nicht als Fax – bei einer Hausbank zu stellen; deren Wahl steht dem Enddarlehensnehmer frei.

Vor Antragstellung kann der Enddarlehensnehmer und / oder die Hausbank durch die Innovationsagentur der IFB Hamburg inhaltlich prüfen lassen, ob das Vorhaben den der Förderung zugrunde liegenden Zielen der Hamburger Innovationsförderung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) (vgl. Nr. 1) grundsätzlich entspricht. Die IFB Hamburg berät auch hinsichtlich der Innovationskriterien des EIF (vgl. Nr. 2).

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt bei der Hausbank mittels Antragsformular / Formblatt der IFB Hamburg.

Eine Antragsbewilligung ist von der Zustimmung der IFB Hamburg abhängig; aus der Antragstellung bei der Hausbank entsteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Gewährung des Darlehens.

Die Antragsformulare liegen den Hausbanken vor und können über das Internet unter <https://www.ifbhh.de/hamburg-kredit-innovation/> abgerufen werden.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehen nach.

6. Haftungsfreistellung

Die IFB Hamburg sagt der Hausbank die Refinanzierung des an den Darlehensnehmer auszureichenden Darlehens in Verbindung mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung in Höhe von 70 % für die Hausbank zu.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt.

Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Der maximale Enddarlehensnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

7. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen Hausbank – Enddarlehensnehmer und im Verhältnis zwischen der IFB Hamburg und der Hausbank die Allgemeinen Bestimmungen IFB Hamburg – Hausbank.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie unter <https://www.ifbhh.de/hamburg-kredit-innovation/> .

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Innovationsagentur 040 / 24846 – 566 / innovationsagentur@ifbhh.de oder das Beratungscenter Wirtschaft 040 / 248 46 – 533 / foerderlotsen@ifbhh.de.

8. Hinweis

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und

Innovation, den Vorgaben der EU im Rahmen der InnovFin-Fazilität, die durch einen Vertrag zwischen der IFB Hamburg und EIF festgeschrieben sind sowie den Bestimmungen der Sicherheitsleistung der Freien und Hansestadt Hamburg für den Hamburg-Kredit Innovation. Es handelt sich um ein Förderprogramm der IFB Hamburg. Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Programm Hamburg-Kredit Innovation besteht nicht.

Unterlagen zum Hamburg-Kredit Innovation

1. Konditionen

Die Konditionen des Endkreditnehmers werden über ein vorgegebenes Risikogerechtes Zinssystem ermittelt (in Anlehnung an das System der KfW). Für weitere Informationen s. Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem (RGZS).

Die aktuellen Darlehenskonditionen finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/hamburg-kredit-innovation/>.

2. Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

- Anlage Vorhabenbeschreibung
- Statistisches Beiblatt Investitionen
- Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen
- Selbsterklärung KMU des Antragstellers

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die Unterlagen finden Sie unter <https://www.ifbhh.de/hamburg-kredit-innovation/>.

3. Hinweis zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABI. der EU L 124/36 vom 20.05.2003

Kleine und Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des den Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und / oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25 % an dem Unternehmen) anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

